



Informationen zur Fahrtkostenerstattung

(Nur für Lehrlinge der Stufenausbildung Bau und des Berufes Holz- und Bautenschützer)

1. Wer hat Anspruch auf Fahrtkostenerstattung?

- 1.1 Generell jeder Lehrling mit einem Ausbildungsvertrag, der bei der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft mittels einer Ausbildungsnachweiskarte Teil II abrechenbar ist und zur Erreichung der BZB Krefeld, Düsseldorf, Wesel oder Duisburg öffentliche Verkehrsmittel oder sein eigenes Fahrzeug benutzt.
- 1.2 Keinen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung hat,
wer keinen Fahrtkostenerstattungsantrag gestellt hat (Siehe Punkt 4.2),
wer Selbstzahler der Lehrgangskosten ist,
wer durch das Arbeitsamt gefördert wird,
wenn die Lehrgangskosten vom Betrieb getragen werden.

Ausnahmen sind im Einzelfall möglich. Rücksprache zwischen Lehrling, BZB-Verwaltung und Maßnahmeträger ist erforderlich.

2. Was wird erstattet?

2.1 Die tatsächlich entstandenen, günstigsten Fahrtkosten für die Hin- und Rückfahrten zwischen dem Wohnort und dem jeweiligen Bahnhof

BZB Krefeld:	Bahnhof Krefeld-Oppum
BZB Düsseldorf:	S-Bahnhof Völklinger Straße
BZB Wesel:	Hauptbahnhof Wesel

Es ist die jeweils **kürzeste** Strecke zu wählen. Bitte informieren Sie sich, welches die günstigste Variante ist, z. B. Wochenkarte, Monatskarte etc.

- 2.2 Bei Benutzung der Deutschen Bahn AG wird nur die Schülerwochenkarte 2. Klasse erstattet. Berechtigungskarten zur Benutzung von Schülerwochenkarten sind am Bahnhof erhältlich.
- 2.3 Bei Bus oder Straßenbahn, die nicht zum Verkehrsverbund VRR gehören, wird die normale Wochenkarte (5 Tage) erstattet.
- 2.4 **Achtung, Ausnahme!**
- 2.4.1 In nicht vorhersehbaren Verhinderungsfällen, z.B. Krankheit, können bereits gekaufte und nicht benutzte Wochenkarten montags morgens den Verkehrsunternehmen zurückgegeben werden.
- 2.4.2 Wurde die Wochenkarte montags genutzt und dienstags tritt der Verhinderungsfall ein, kann die Karte auch dienstags morgens zurückgegeben werden.

Grundlage: Die Verkaufs- und Abrechnungsbestimmungen für Personen- und Gepäckverkehr DS 600 VIII Punkt 9 der Deutschen Bahn AG.

Zurückerstattet wird in diesen Fällen von der Deutschen Bahn AG und allen Verkehrsunternehmen, die dem Verkehrsverbund RheinRuhr angehören.

Zu 2.4.1: Der Kaufpreis der Wochenkarte abzüglich einer Bearbeitungsgebühr
Zu 2.4.2: Anteilige Nutzungsgebühr für den Montag minus Bearbeitungsgebühr

Das BZB erstattet nur die tatsächlich angefallenen Fahrtkosten (Anwesenheitstage).

3. Welche Belege oder Fahrausweise müssen dem Fahrtkostenantrag beigelegt werden?

3.1 Benutzer öffentlicher Verkehrsmittel:

Die Fahrausweise des benutzten öffentlichen Verkehrsmittels sind auf die Rückseite des Fahrtkostenerstattungsantrages zu kleben.

3.2 Selbstfahrer/Mitfahrer:

Lehrlinge des 1. Abj. erhalten eine Fahrtkostenerstattung, wenn Fahrpreisbescheinigungen, die den Punkten 2.1 bis 2.3 entsprechen, im Block des Lehrjahres erbracht und auf den Antrag aufgeklebt werden. Wer dies versäumt, erhält für diesen Block keine Fahrtkosten, sondern erst im nächsten Block, wenn der Nachweis hierfür erbracht wird.

Lehrlinge des 2. und 3. Abj., die fristgemäß keine Bescheinigung vorlegen, erhalten den im vorherigen Ausbildungsjahr abgerechneten Tagessatz. Fahrpreiserhöhungen bleiben dabei unberücksichtigt.

Die Fahrpreisbescheinigungen sind bei den entsprechenden Verkehrsunternehmen oder im Reisebüro erhältlich. Die Abrechnung erfolgt nach Anwesenheitstagen auf die Grundlage der 5-tägigen Arbeitswoche, also $1/5$ des Wochenkartenpreises x Anwesenheitstage = Erstattungsbetrag.

4. Wo und wann müssen Fahrtkostenerstattungsanträge abgegeben werden?

4.1 Wo: Bei dem für die Gruppe zuständigen Ausbilder.

4.2 Wann: Fahrpreisbescheinigungen im 1. Block des jeweiligen Lehrjahres. In allen anderen Blöcken wird der bescheinigte Fahrpreis aus dem 1. Block als Berechnungsgrundlage angesehen.
Tatsächliche Fahrkarten müssen in jedem Block abgegeben werden.

5. Wann und wie werden die Fahrtkosten erstattet?

5.1 Nach Lehrgangsende durch Banküberweisung. Entstehende Überweisungskosten gehen zu Lasten des BZB. Die angegebene Bankverbindung auf dem Fahrtkostenantrag ist vom Lehrling für jeden Block zu überprüfen und abzuzeichnen.

WICHTIGER HINWEIS:

Zahlungsforderungen, die das BZB an den Lehrling hat, werden von den Fahrtkosten abgezogen. Siehe auch Punkt 2.5 bis 2.6 der Hausordnung. Lehrlinge, die keinen Fahrtkostenanspruch haben, zahlen bar.

Stand: 06/2008